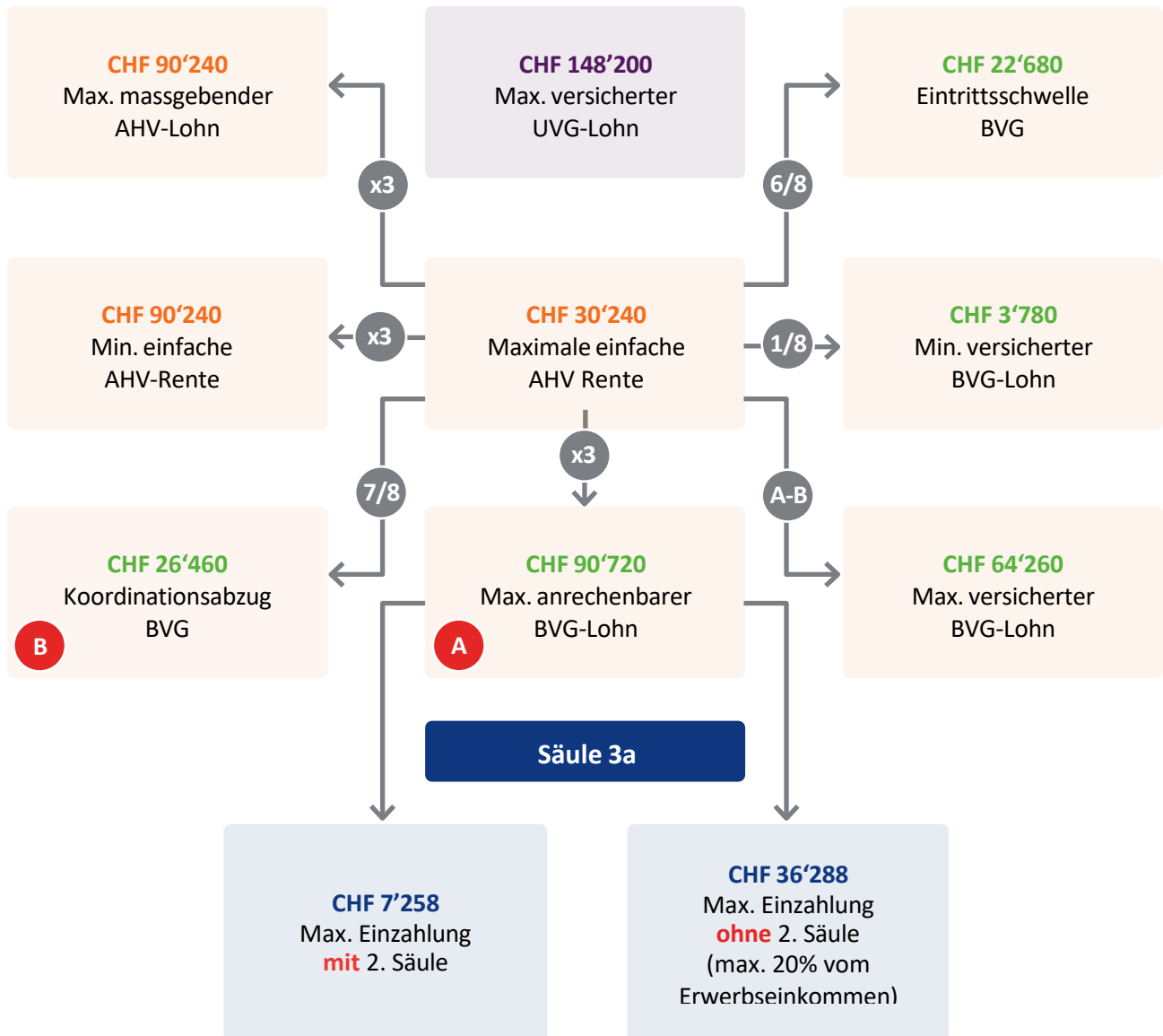


	2025	2024
1. Säule AHV/IV/EO - Beiträge Arbeitnehmer und Arbeitgeber		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)	8.70%	8.70%
IV (Invalidenversicherung)	1.40%	1.40%
EO (Erwerbsersatzordnung)	0.50%	0.50%
Total vom AHV-Bruttolohn (ohne Familienzulagen)	10.60%	10.60%
Arbeitgeberbeitrag	5.30%	5.30%
Arbeitnehmerbeitrag	5.30%	5.30%
Beitragsfreies Einkommen		
Für Altersrentner pro Jahr und Arbeitgeber (Verzicht auf Freibetrag möglich)	16'800	16'800
Auf geringfügigem Entgelt aus Nebenerwerb pro Jahr und Arbeitgeber (Freibetrag gilt nicht für Angestellte in Privathaushalten sowie Kunst- und Kulturschaffende)	2'500	2'300
1. Säule AHV/IV/EO - Beiträge Selbständigerwerbende		
Maximalsatz	10.00%	10.00%
Unterer Grenzbetrag (pro Jahr)	10'100	9'800
Maximalansatz gilt ab einem Einkommen pro Jahr von Für Einkommen zwischen CHF 9'800 und CHF 58'800 kommt die sinkende Beitragsskala zur Anwendung	60'500	58'800
Mindestbeitrag pro Jahr	530	514
Obergrenze für Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK)	148'200	148'200
Beitragsfreies Einkommen		
Für Altersrentner pro Jahr	16'800	16'800
AHV/IV/EO - Beiträge Nichterwerbstätige		
Beitragspflicht: ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Jährlicher Mindestbeitrag	530	514
Jährlicher Maximalbeitrag	26'500	25'700
AHV/IV/EO - Renten		
Minimale einfache Rente pro Monat	1'260	1'225
Maximale einfache Rente pro Monat	2'520	2'450
Maximale Ehepaarrente pro Monat	3'780	3'675
FAK - Familienzulagen anhand Bsp. Kanton Zürich		
Verwaltungskosten	0.80% auf AHV-Beiträge (abhängig der Ausgleichskasse)	
FAK (Familienausgleichskasse)	1.025% vom AHV-pflichtigen Lohn (abhängig der FAK)	

	2025	2024
1. Säule ALV-Arbeitslosenversicherung		
Beitragspflicht: alle AHV-versicherten Arbeitnehmer Bis zu einer jährlichen Lohnsumme von	148'200	148'200
	2.20%	2.20%
Die Beiträge werden zur Hälfte vom Arbeitgeber und zur Hälfte vom Arbeitnehmer gezahlt		
2. Säule UVG - Unfallversicherung (betrieblich und nichtbetrieblich)		
Maximal versicherter UVG-Lohn pro Jahr Nichtbetriebsunfallversicherung (NBUV) ist nur wirksam für Arbeitnehmer, deren wöchentliche Arbeitszeit 8 Stunden oder mehr beträgt.	148'200	148'200
Beitragsfreies Einkommen		
Für Altersrentner pro Jahr und Arbeitgeber nicht vorgesehen (Abweichung zu AHV/IV/EO).	0	0
Auf geringfügigem Entgelt aus Nebenerwerb pro Jahr und Arbeitgeber, falls nur solche Arbeitsverhältnisse bestehen, ansonsten keine Freigrenze. (Freigrenze gilt nicht für Angestellte in Privathaushalten sowie Kunst- und Kulturschaffende)	2'500	2'300
2. Säule BVG - Berufliche Vorsorge		
Beitragspflicht ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Risiken Tod und Invalidität. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahrs zusätzlich auch Alterssparen. Eintrittslohn pro Jahr	22'680	22'050
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3'780	3'675
Oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	90'720	88'200
Koordinationsabzug pro Jahr	26'460	25'725
Maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	64'260	62'475
Maximal versicherbarer Lohn pro Jahr (überobligatorisch)	907'200	882'000
Sparbeiträge - Altersgutschriften vom koordinierten Lohn		
Alter 25 - 34	7.00%	7.00%
Alter 35 - 44	10.00%	10.00%
Alter 45 - 54	15.00%	15.00%
Alter 55 - 64/65	18.00%	18.00%
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.25%	1.25%
3. Säule Gebundene Vorsorge (freiwillig)		
Erwerbstätige mit 2. Säule	7'258	7'056
Erwerbstätige ohne 2. Säule (max. 20% vom Erwerbseinkommen) höchstens	36'288	35'280

AHV/IV/BVG/UVG - 2025



Kontaktieren Sie uns:



Rilana Wolf-Bayard
 Partner / dipl.
 Treuhandexpertin
 Tel: +41 44 285 75 10
 E-Mail: rilana.wolf@pkf.ch

PKF Consulting AG

Lavaterstrasse 40, 8002 Zürich, Schweiz
 Tel: +41 44 285 75 00 • E-Mail: info@pkf.ch • www.pkf.ch

PKF Consulting AG ist Mitglied von PKF Global, dem Netzwerk von Mitgliedsunternehmen von PKF International Limited. Jedes Mitgliedsunternehmen ist ein eigenständiges und rechtlich unabhängiges Unternehmen und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Handlungen oder Unterlassungen der einzelnen Mitglieder oder Korrespondenzunternehmen.